



Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Wertingen folgende

**Gebührensatzung für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Stadt Wertingen
(Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 1
Gebühren**

Die Stadt Wertingen erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. der Bestattungspflichtige,
2. der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
3. der Auftraggeber für die Vorbereitung und Durchführung der Bestattung
4. der Antragsteller

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung, Fälligkeit, Vorschußleistung**

(1) Die Gebührenschuld entsteht beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts mit der Aushändigung der Graburkunde, im übrigen mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen oder der Beantragung von anderen Leistungen.

(2) Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt, sie werden 14 Tage nach der Zustellung des Bescheides bzw. nach der öffentlichen Bekanntgabe fällig.

(3) Die Stadt Wertingen kann einen Vorschuß bis zur Höhe der anfallenden Gebühren verlangen.

**§ 4
Grabgebühren**

(1) Die Gebühren für die Gräber in den Friedhöfen der Stadt Wertingen betragen für die Dauer des Nutzungsrechts



A) im neuen Friedhof in Wertingen für die Dauer von 20 Jahren:

a) für ein Familiengrab	
aa) in den Abteilungen 1 und 2	1.250,-- €
bb) in Abteilung 3 in der ersten Reihe	1.120,-- €
cc) in Abteilung 3 in den Reihen zwei und drei und in den Abteilungen 4 – 16 das unmittelbar mit der Ansichtsseite an einen Hauptweg angrenzt	940,-- €
dd) in den Abteilungen 4 – 16 das nicht unmittelbar mit der Ansichtsseite an einem Hauptweg angrenzt	750,-- €
b) für ein Einzelgrab	530,-- €
c) für ein Urnengrab unterhalb der Erdoberfläche	440,-- €
d) für eine Urnennische	550,-- €
e) für eine Urnenstele	550,-- €
f) im Gemeinschaftsgrabfeld (anonyme Bestattung)	350,-- €

B) im alten Friedhof in Wertingen für die Dauer von 20 Jahren:

a) für ein Familiengrab	
aa) unmittelbar an einem Hauptweg	1.250,-- €
bb) in zweiter Reihe	1.120,-- €
b) für ein Einzelgrab	
aa) unmittelbar an einem Hauptweg	530,-- €
bb) in zweiter Reihe	440,-- €

C) im alten Friedhof (Erweiterungsteil) in Wertingen für die Dauer von 20 Jahren:

a) für ein Familiengrab	1.250,-- €
b) für ein Einzelgrab	530,-- €



D) im Friedhof in Gottmannshofen für die Dauer von **20 Jahren**:

a) für ein Familiengrab	700,-- €
b) für ein Dreifachgrab	890,-- €
c) für ein Einzelgrab	360,-- €

E) im Friedhof in Prettelshofen für Dauer von **20 Jahren**:

a) für ein Familiengrab	700,-- €
b) für ein Einzelgrab	360,-- €

(2) Die Gebühren für Kindergräber in den Friedhöfen in Wertingen für die Dauer des Nutzungsrechts von 10 Jahren betragen:

a) im neuen Friedhof in Wertingen	170,-- €
b) im alten Friedhof (Erweiterungsteil) in Wertingen	170,-- €

(3) Die Gebühren für die Kindergräber, in denen Tot- oder Fehlgeburten bestattet werden, in den Friedhöfen in Wertingen für die Dauer des Nutzungsrechts von 3 Jahren betragen:

a) im neuen Friedhof in Wertingen	70,-- €
b) im alten Friedhof (Erweiterungsteil) in Wertingen	70,-- €

§ 5

Bestattung einer weiteren Leiche in einer Grabstätte

Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechts übersteigt, so ist die Grabgebühr für die das Nutzungsrecht übersteigende Zeit nach zu entrichten. Dabei wird für jedes angefangene Jahr 1/20 der Grabgebühr der jeweils geltenden Gebührensätze berechnet.

§ 6

Wiedererwerb einer Grabstätte

Beim Wiedererwerb einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die jeweils gültigen Gebührensätze zu entrichten.



§ 7 Benutzung der Leichenhäuser

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Wertingen beträgt:

	Erwachsene	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
a) in den Friedhöfen in Wertingen	150,-- €	70,-- €
b) im Friedhof in Gottmannshofen	105,-- €	50,-- €
c) im Friedhof in Prettelshofen	105,-- €	50,-- €
d) Aufbewahrung der Urne im Leichenhaus bis zur Beerdigung	75,-- €	50,-- €

§ 8 Gebühren für sonstige Dienst- und Sachleistungen

a) Grabaushub	
aa) Grab öffnen bis 1,80 m	290,-- €
bb) Grab schließen	125,-- €
cc) Grab öffnen bis 2,30 m	345,-- €
dd) Grab schließen	150,-- €
ee) Kindergrab öffnen bis 6 Jahre	105,-- €
ff) Kindergrab schließen	55,-- €
b) Urnengrab öffnen und schließen	70,-- €
c) Träger bei der Beerdigung pro Person	40,-- €
d) Überführungen im Stadtgebiet zum Friedhof mit Aufbahrung	125,-- €
e) Schlüsseldienst für andere Bestatter pro Anfahrt	40,-- €
f) Aufbahrung für andere Bestatter	40,-- €
g) Betreuen der Leichenhalle während der Trauerfeier (Feuerbestattung)	50,-- €
h) Beaufsichtigung der Trägerdienste	45,-- €
i) Fundamente (Stadt Wertingen stellt Rechnung)	
für ein Familiengrab	340,-- €
für ein Einzelgrab	260,-- €



§ 9

Gebühren für sonstige Dienstleistungen:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Verwaltungsgebühr für die Inanspruchnahme des Bestattungsamtes | 70,-- € |
| b) Ausstellung einer Graburkunde | 15,-- € |
| c) Umschreibung einer Graburkunde | 15,-- € |
| d) Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales oder einer Grabeinfassung je nach Herstellungskosten | 40,-- € - 100,-- € |

§ 10

Gebührendynamisierung

Die Gebühren nach § 4, § 7, § 8 Buchstabe i und § 9 dieser Gebührensatzung erhöhen sich jährlich zum 01.01. um jeweils 3 %, erstmalig am 01.01.2011. Es erfolgt nach Berechnung der Dynamisierung jeweils eine Rundung auf den nächsten vollen Euro.